

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



1. Allgemeines

Wir übernehmen alle Aufträge nur zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge, unabhängig davon, ob im Einzelfall darauf hingewiesen wird oder nicht. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen eines Geschäftspartners gelten nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

Sollten einzelne Teile unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder durch schriftliche Sondervereinbarungen ausgeschlossen sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unsere Angebote sind unverbindlich. Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Das gleiche gilt für mündliche Abreden und Erklärungen jeder Art.

2. Preisgestaltung

Unsere Preise liegen die gegenwärtig gültigen Lohn-, Material- und Energiekosten zu Grunde. Sollte sich bei diesen Kosten bis zur Lieferung eine Änderung ergeben, so behalten wir uns eine Preisanpassung vor.

Unsere Preise gelten ab Werk, bei freier Anlieferung durch den Besteller, ausschließlich Verpackung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3. Lieferung

Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Wird ein solcher Liefertermin überschritten, so hat der Besteller das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Halten wir auch diese Nachfrist nicht ein, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzuges sind ausgeschlossen.

Wird die Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet können, gleichviel, ob die Umstände in unserem Werk oder bei einem Unterlieferanten eintreten, erschwert oder verhindert, so verlängert sich die Fertigstellung in angemessenem Umfang. Das gilt insbesondere für Fälle von Betriebsstörungen, Ausfall von Arbeitskräften, behördlichen Maßnahmen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohmaterialien. Wir sind in den genannten Fällen auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auch Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Krieg, Streik, Aussperrung, berechtigen uns, die Lieferung entsprechend hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann uns in den genannten Fällen eine Frist von 1 Woche zur Abgabe der Erklärung setzen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Zeit liefern wollen. Falls wir uns innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist nicht erklären, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

4. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt rein netto.

Beanstandungen, Einreden oder Gegenansprüche, die nicht rechtzeitig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind, berechtigen den Besteller nicht, ein Zurückhaltungsrecht gegen uns geltend zu machen, gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder in sonstiger Weise die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verweigern.

Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder wird das Vergleichs- oder Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet oder tritt in sonstiger Weise eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, so haben wir das Recht, ohne Rücksicht auf Fälligkeiten, etwaige Stundungsabreden oder die Laufzeit hereinkommener Schecks oder Wechsel sofortige Zahlung aller offener Rechnungen zu verlangen. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, noch nicht durchgeführte Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Zielüberschreitungen behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Für anteilige Mahngebühren werden für den Fall des Verzuges pro Monat 5,00 € erhoben.

5. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte

Soweit wir auf Grund der Vorschriften des BGB durch Verarbeitung oder Umbildung der uns gelieferten Waren Eigentumsrechte an diesen erwerben, behalten wir uns das Eigentum bis zur völligen Begleichung aller unserer Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände vom Besteller weitergeliefert oder verarbeitet werden. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Besteller weiterverkauft oder sonst verwertet, so gelten die gesamten Forderungen, die der Besteller erwirbt, mit allen Neben- und Sicherungsrechten als an uns abgetreten, und zwar vom Tage unseres Vertragsabschlusses an. Ferner steht uns wegen unserer Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an den uns zur Bearbeitung übergebenen Waren zu. Das Zurückbehaltungsrecht kann ebenso wie das Pfandrecht auch gegen Forderungen aus früheren Aufträgen und sonstigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung geltend gemacht werden. Soweit der Wert der uns nach den bevorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten den Betrag der offenen Forderungen erheblich überdeckt, sind wir bereit, einzelne Sicherheiten oder Teile einer bestimmten Sicherheit unverzüglich nach Bekanntwerden der Überdeckung freizugeben.

6. Gewährleistungspflichten

Bedingungen für die Gewährleistung von Qualitätsarbeit:

- Es sind nur phosphatierfähige Legierungen zu verwenden.
- Für die Formstabilität von Blechen und Kantblechen unter 2,00 mm Blechstärke übernehmen wir keine Gewähr.
- Fehlerloses Grundmaterial ohne Risse und Poren.
- Eine nach mechanischer Vorbearbeitung abgeschlossene Oberfläche, Lunken- und schleifkommafrei sowie ohne Ziehfehler und Walzendoppelungen.
- Verunreinigungen durch Kleber, Klebandreste, harzige Öle und Silikone sowie Schweißungen und Nietungen beeinträchtigen eine Qualitätsbearbeitung sehr. Solche Aufträge werden nur unter Vorbehalt ausgeführt. Eine Gewährleistung auf Qualität ist ausgeschlossen.
- Für die Beschichtung eloxierter Teile übernehmen wir keine Haftung.

Durch das Beschichten werden Poren, Kratzer, Risse, Riefen, Schlagstellen, Verquetschungen, Strukturfehler und starke Verunreinigungen an der Materialoberfläche nicht eingeebnet oder beseitigt. Der Kunde ist für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine einwandfreie Beschichtung verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, das an uns angelieferte Material vor der Bearbeitung auf das Vorliegen der genannten Voraussetzungen zu prüfen.

Für Farbabweichungen von vorliegenden Mustern kann keine Haftung übernommen werden, es sei denn, die Einhaltung ist ausdrücklich zugesichert worden. Das gilt auch, wenn die von uns gelieferten oder bearbeiteten Gegenstände untereinander geringe Farbabweichungen aufweisen. Bei Lieferung nach Probe der Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen versteckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Für die Lichtbeständigkeit von Einfärbungen wird die Gewährleistung für die von den Farberstellern angegebenen Lichtechtheitswerte begrenzt. Bei vorgegebenen Schichtdicken sind Toleranzen von $\pm 20 \cdot 30 \mu\text{m}$ zu akzeptieren.

7. Allgemeine Gewährleistungsfrist

Der Besteller hat die von uns bearbeitete Ware nach Eingang unverzüglich zu prüfen und etwaige Beanstandungen umgehend vorzubringen. Mängelrügen bei Mängeln, die bei Anwendung geeigneter und zumutbarer Prüfverfahren erkennbar sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 1 Woche nach Erhalt der Ware bei uns eingehen. Bei Beanstandungen muß uns Gelegenheit zur Nachprüfung, erforderlichenfalls an Ort und Stelle, gegeben werden. Vorgaben des Bestellers über Spezialbearbeitung oder bestimmte Metallauflagen werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten unseres Betriebes und unter Beachtung branchenüblicher Toleranzen eingehalten. Bearbeitungsmängel beseitigen wir in unserem Betrieb innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Kommen wir unserer Nachbesserungspflicht nicht ordnungsgemäß nach, so kann der Besteller Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen, oder, wenn unsere bis dahin erbrachte Leistung für ihn unbrauchbar ist, vom Verträge zurücktreten. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Ersatz von Material oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen. Wird angelieferte Ware durch Bearbeitungsfehler unbrauchbar, so sind wir zur Bearbeitung von Ersatzstücken im Umfang der ursprünglichen Bestellung verpflichtet. Soweit Schadenersatzansprüche gegen uns begründet sind, erstatten wir den Schaden in dem Umfang, in dem eine Versicherung einzutreten hat, in allen anderen Fällen nur bis zur Höhe unseres Rechnungsbetrages. Bei Kleinteilen und Serienartikeln wird für Fehlmengen bzw. Ausschuß bis zur Höhe von 3 % des Gesamtauftrages keine Haftung übernommen. Weitergehende Ersatzansprüche werden ausgeschlossen. Nach Ablauf von 3 Monaten seit Gefahrenübergang verjährt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung und Schadenshaftung.

8. Transport und Lagerung

Von uns verauslagte Transportkosten, auch Rollgeld, Lagergeld usw. stellen wir in Rechnung. Versicherungen und Lieferungen werden nur auf Wunsch des Bestellers und dessen Kosten abgeschlossen. Soweit wir mit werkseigenen Fahrzeugen liefern, wird unsere Haftung auf etwaige Versicherungsleistungen beschränkt.

Die Gefahr für alle Transporte sowie für alle Lagerungen trägt der Besteller. Für Lagerungen bei uns tragen wir das Risiko insoweit, als wir im Interesse unserer Kunden vorsorglich eine Versicherung abgeschlossen haben.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt auch bei Rechtsgeschäften mit Auslandsberührung ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des Haager Internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Lüdenschied. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz oder Wohnort, bei Verträgen mit Auslandsberührung auch in der Hauptstadt des Empfängerlandes, zu verklagen.